

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 21. bis einschl. 27. April 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour, oil, sugar, and meat. Columns include item names, quantities, and prices in different currencies or units.

Wiesbaden, den 26. April 1902.

Städt. Meise-Amt.

Ortsstatut

Für die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung...

§ 1.

Alle im Bezirk der Stadt Wiesbaden sich regelmäßig aufhaltenden Angehörigen beiderlei Geschlechts in Wiesbadener Handelsgeschäften, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hieselbst errichtete öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

§ 2.

Dauernd befreit von dieser Verpflichtung sind solche Anestellte, welche dem Schulvorstand den Nachweis führen, daß sie in allen Lehrfächern der kaufmännischen Fortbildungsschule diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet.

§ 3.

Angestellte, die über 18 Jahre alt sind, oder im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnen ohne darin ihre Beschäftigung zu haben, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihr Ansuchen von dem Schulvorstande zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

§ 4.

Für jede zum Besuche der Schule verpflichtete, in einem Handelsgeschäft angestellte Person, ist der sie beschäftigende Handelstreibende, sofern er im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnt oder sein Gewerbe betreibt, verpflichtet, unbeschadet seines Erbkanspruchs an die Eltern oder den Vormund des Schülers (der Schülerin) einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von halbjährlich 20 M. oder 10 M. im Voraus an die Kasse der kaufmännischen Fortbildungsschule zu leisten...

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler (Schülerinnen) werden folgende Bestimmungen erlassen:

- 1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten, sowie die freiwilligen Schüler (Schülerinnen) müssen den Anforderungen des Schulvorstandes Folge leisten, insbesondere sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen dieselben ohne Erlaubnis des Schulvorstandes, oder eine nach dessen Ermessen genügende Entschuldigung weder ganz noch zum Teil veräumen.
2. Sie müssen die für die Stunden vorgeschriebenen Lernmittel in ordentlich gehaltenem Zustande in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben ihren Lehrern und Lehrerinnen stets mit der schuldigen Achtung und Ehrerbietung zu begegnen.
4. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören, noch die Schulgeräte und Lehrmittel verderben oder beschädigen.
5. Sie haben sich auf dem Wege zur und von der Schule gefittet zu benehmen und jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.
6. Sie haben die Bestimmungen der für die kaufmännische Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.
Zu widerhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. 871 ff.) mit Geldstrafe bis zu 20 M. in Unvermögensfälle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne und Töchter oder Mündel nicht davon abhalten,

müssen ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit gewähren.

§ 7.

Die Handelstreibenden haben die von ihnen beschäftigten, nach vorstehenden Bestimmungen schulpflichtigen Angestellten spätestens am 6. Tage nach deren Annahme zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, ungehindert im Unterricht erscheinen können.

§ 8.

Die Handelstreibenden haben den von ihnen beschäftigten Angestellten, die durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert waren, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß Angestellte aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werden, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig vorher zu beantragen, daß dieser nachgehends die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegenhandeln, und Handelstreibende, welche die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Angestellten veranlassen, den Unterricht ohne Erlaubnis ganz oder zum Teil zu veräumen, oder ihnen die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitzugeben, wenn die Schulpflichtigen Krankheits halber die Schule veräumen haben, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) mit Geldstrafe bis zu 20 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1901.

Der Magistrat, von Jell.

Bestätigt durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 6. Februar 1902. J.-No. 2. A. 53.

Vorstehendes Ortsstatut wird mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß vorerst nur die unterste Stufe der im Ganzen für männliche Angestellte auf drei, für weibliche Angestellte auf zwei Jahre berechneten Unterrichtskurse eingerichtet werden soll, und daß der Schulvausschuss dementsprechend auf solche Angestellte beschränkt bleiben soll, die am 1. Januar 1902 oder später in hiesige Geschäfte eingetretten sind. Die hiesigen Handelstreibenden werden zugleich aufgefordert, alle von ihnen beschäftigten, nach dem Ortsstatut schulpflichtigen Personen, die seit dem 1. Januar l. J. bei ihnen eingetretten sind, binnen sechs Tagen nach der ersten Veröffentlichung dieser Aufforderung und alle in der Folge eintretenden schulpflichtigen Personen spätestens am sechsten Tage nach deren Annahme zum Eintritt in die Fortbildungsschule im Rathhause, Zimmer No. 3, anzumelden, wo auch An- und Abmeldeformulare ausgegeben werden.

Wiesbaden, den 1. April 1902.

Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 56.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthöfen oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Anhebwerke, welche die Bezeichnung „Kurbelverwaltung“ oder „Bauverwaltung“ tragen, untersagt.

§ 57.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage. 1. Kinder unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärterinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle verboten. 2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten. 4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten. 5. Während der Brunnenrennerei darf die Verbindungstraße zwischen Lannusstraße und Kranzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Bekanntmachung.

Zwecks Herstellung einer Gasleitung in dem Feldweg von der Parkstraße, Gärtnerei Weber nach der Villa Panorama, wird derselbe vom 25. April cr. ab auf die Dauer der Arbeit für Fuhrwerk gesperrt.

Wiesbaden, den 23. April 1902.

Der Oberbürgermeister, J. V. Körner.

Verdingung.

Die Ausführung der Maurerarbeiten für den Durchbruch der Seitenmauer soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden. Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baargeld oder bestellbare Einlösung von 25 M. von unserem technischen Secretär Andrej bezogen werden.

Verdulosene und mit entsprechender Aufschrift „S. A. 10“ versehenen Angebote sind spätestens bis Samstag, den 3. Mai 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Anschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 22. April 1902.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Ausführung der im Bereiche des Stadtbauamtes Wiesbaden während des Rechnungsjahres 1902 vorkommenden Abhaltungsarbeiten (einschl. Lieferung aller Materialien) soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 44 eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baargeld oder bestellbare Einlösung von 1 M. bezogen werden.

Verdulosene und mit der Aufschrift „Str. S. A. No. 700“ versehenen Angebote sind spätestens bis

Montag, den 5. Mai 1902,

Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Anschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 25. April 1902.

Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau.

Bekanntmachung.

Städtische Volksbadanstalten am Schloßplatz und an der Kirchhofstraße.

Am 1. Mai beginnt der Sommerbetrieb. Die Bäder sind von diesem Tage an geöffnet: an den Wochentagen von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, an Sonn- und Feiertagen bis 11 Uhr Vormittags. Bannbäder werden an Männer von 1 Uhr bis 3 1/2 Uhr Nachmittags abgegeben. Alle übrigen Bestimmungen bleiben in Kraft. Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Am 1. Mai sollen vorläufig die nachbenannten Straßen an das Versorgungsnetz der Goshone angeschlossen werden, und zwar: Die obere Parkstraße von der Emilienstraße aufwärts, die Emilienstraße, das Dambachtal von der Neubauerstraße aufwärts, die Neubauerstraße, die Gröbberstraße zwischen Neubauerstraße und Bräunerweg, der Neuberg und der Bräunerweg. Hierdurch entsteht in den betr. Wasserleitungen ein erhöhter Druck, beispielsweise im unteren Dambachtal bis zu 10 Atm. (100 m Wasserhöhe). Es liegt daher zur Vermeidung ev. Rohrbrüche u. im Interesse der anliegenden Hauseigentümer, ihre Wasserleitungen nachgehends durch einen Installateur nachprüfen zu lassen, da die diesseitige Verwaltung für einen aus nicht genügender Ausführung bzw. Verwendung schwachen Materials event. entstehenden Schaden keinesfalls ankommen kann.

Wiesbaden, den 11. April 1902.

Die Direction

der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Städt. Meiseamt.

Bekanntmachung.

Für städtische Fonds sind 228,000 Mark — ganz oder in Teilbeträgen — gegen doppelte gerichtliche Sicherheit auf hiesige Gebäude und Grundstücke zu 4% Zinsen alsbald anzuleihen. Bewerbungen werden im Rathhause, Zimmer No. 36, entgegengenommen.

Wiesbaden, den 21. April 1902.

Der Magistrat.

Zum Schutze der Feuer-Telegraphen.

Die §§ 817 und 818 des Deutschen Reichs Strafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich oder fahrlässig Vertheilung begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren, bzw. mit Geldstrafe bis zu 900 M. Zudem wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß auch der hiesige Feuer-Telegraph als eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt anzusehen ist, wesshalb wir gleichzeitig darauf hinweisen, daß eine Verhinderung oder Störung in der Benutzung dieser Anstalt unter Anderem dadurch verursacht werden kann, daß die Isolatoren oder die Leitungsdrahte beschädigt, oder daß durch Beschädigung der Drahte sogenannte Erdverbindungen herbeigeführt werden.

Solche Erdverbindungen können dadurch entstehen, daß die Leitungsdrahte mit Nägeln, Spählingen, Federn, Baugerätheilen und dergl. in Verbindung gebracht oder durch Ziehen von Leitungen anderer elektrischer Anlagen des Feuer-Telegraphen, der Feuer-Telephone- und Alarmleitungen verwickelt werden. Es liegt daher alle Ursache vor, bei Einrichtungen von Baugeräten, sowie bei der Decoration von Häusern und Straßen und Herstellung elektrischer Anlagen jede Beschädigung der Telegraphenleitung und jede Verührung der Drahte sorgfältig zu vermeiden.

In allen Fällen aber werden im Interesse der Feuersicherheit unserer Stadt die Geschäftsteile und Hauseigentümer, welche eine derartige Beschädigung veranlaßt oder mitgenommen haben, ersucht, sich sofort an der Feuerwache, Neugasse 6, anzumelden, damit die umgehende Beilegung des Betriebsbehindernisses durch den städtischen Brand-Director veranlaßt werden kann.

Der Brand-Director.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Biedrich nach Kappel (Rhein) liegt bei dem Postamt Biedrich aus.

Biedrich, den 26. April 1902.

Kaiserliches Postamt.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biedrich Morgens 8, 10, 12, 15, 18, 21, 24, 27, 30 (nur an Sonn- und Feiertagen), 4, 30 (Güterschiff) bis Bingen. Tägliche Gepäckbeförderung. Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Hock, Langgasse 20. Telefon 2364.

Biedrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann. Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn. Beste Gelegenheits nach Biedrich-Wiesbaden-Mainz.

Sommer-Fahrplan. Von Biedrich nach Mainz (ab Schloß): 900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 (an und ab Kaiserstrassen-Centralbahnhof 15 Min. später). Von Mainz nach Biedrich (ab Stadthalle): 900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 (an u. ab Kaiserstrassen-Centralbahnhof 15 Min. später). * Nur Sonn- und Feiertage. † An Wochentagen ab 1. Juni bis 1. September, Sonn- u. Feiertags Exkursionsreisen. — Extrabillet für Gesellschaften. Frachtgüter 35 Pf. per 100 Kg.

Holland-Amerika-Linie. (General-Agenten für Wiesbaden: Reichsdruckerei J. Sobothens & Co., Theater-Colonnade.)

D. „Byndam“ von Rotterdam nach New York, 18. April 4.10 Nm. Lissard passirt. D. „Polsdam“ von Rotterdam nach New York, 20. April 10.15 Nm. in New York eingetroffen. D. „Statendam“ von New York nach Rotterdam, 19. April Vorm. von New York abgegangen mit 190 Kajüten- und 100 Passagieren 3. Class. D. „Rotterdam“ von New York nach Rotterdam, 16. April 10.15 Nm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Amsterdam“ von New York nach Rotterdam, 22. April 6.45 Nm. Lissard passirt.